

Statistik der Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes

Fachinformation zur Statistik ab dem Berichtsjahr 2023

Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem Vorjahr sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokumentes als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird jährlich für das abgelaufene Berichtsjahr als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/innen bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 23 BStatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebung und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Identnummer ist der amtliche Gemeindeschlüssel der Auskunft gebenden Stelle und dient der statistischen Erfassung und Auswertung der Ergebnisse auf regionaler Ebene.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen werden die Aufwendungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfasst. Hierzu zählen auch die Leistungen nach § 2 AsylbLG, die in Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden.

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen:

- Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Leistungen nach § 5a und § 5b AsylbLG. Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um von den Trägern für Asylbewerberleistungen zu gewährende Leistungen nach dem AsylbLG. Sie sind daher nicht Teil der statistischen Erfassung.
- die Erstattungen von Aufwendungen der Träger für Asylbewerberleistungen untereinander (z.B. § 10b AsylbLG);
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- die Verwaltungskosten der Träger und sonstigen Stellen;
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VII), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VII erbracht werden;
- die Investitionskosten für Bauleitung, Baustelleneinrichtung etc., da diese Kosten grundsätzlich keinen personenbezogenen Charakter haben;

Damit ist für die statistische Erfassung der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Ausgaben/Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einnahmen/Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit (wie bis einschließlich Berichtsjahr 2019 in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes der Fall).

Meldung zur Statistik

Die Meldung ist nach Ende des Berichtsjahres abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik übernommen werden. Es sind die tatsächlichen Zahlungsströme, d.h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen für die Leistungen nach dem AsylbLG aus dem jeweiligen Berichtsjahr nachzuweisen. Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt und sind somit für das aktuelle Berichtsjahr nicht zu erfassen. Eine Erfassung von sogenannten „negativen Einnahmen“ ist in der Statistik nicht möglich. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend. Anschließend ist die Meldung **bis spätestens 31. März des Folgejahres** an das zuständige Statistische Landesamt weiterzuleiten.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Datenlieferungen vor Ende des Berichtszeitraums werden vom Statistischen Landesamt nicht angenommen!

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Haushaltssystematik

Unabhängig von der kameralen oder doppischen Buchungsform ist die richtige Zuordnung zu den einzelnen textlichen Ausgabe- und Einnahmepositionen ausschlaggebend.

Das IDEV-Formular bildet parallel zu den Angaben der Unterabschnitte und Untergruppen aus der Kameralistik die Angaben zu Produkten und Konten der Doppik als Richtschnur ab.

Hinweise für Berichtsstellen mit kameraler Buchung:

In der Finanzstatistik wird nur der Abschnitt 42 „Asylbewerberleistungen“ im Gliederungsplan erhoben.

Für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Unterabschnitte und deren Untergliederung in der nachfolgenden Systematik aufgeführt:

UA 420: Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG

4201: Hilfe zum Lebensunterhalt

4202: Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

UA 421: Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

4211: Sachleistungen

4212: Wertgutscheine

4213: Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse

4214: Geldleistungen für den Lebensunterhalt

UA 422: Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG

UA 423: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

UA 424: Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG

4241: Sachleistungen

4242: Geldleistungen

Die Nummernsystematik der Unterabschnitte und ihrer Untergliederungen ist statistikspezifisch und dient der Durchführung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Daher kann sich die Nummernsystematik der Unterabschnitte in der kommunalen Buchführung von der obenstehenden Systematik unterscheiden.

Hinsichtlich des **Gruppierungsplans** sind bei den

- Ausgaben (Auszahlungen) die beiden zur Gruppe 79 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ zählenden Untergruppen 791 (außerhalb von Einrichtungen) und 792 (in Einrichtungen)
 - Einnahmen (Einzahlungen) die Gruppen 24 und 25 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen) sowie die dazugehörigen Untergruppen
- zu unterscheiden.

Hinweise für Berichtsstellen mit doppischer Buchung:

Die Produktgruppe nach dem gültigen Produktrahmen lautet „313 Hilfen für Asylbewerber“.

Eine weitere Untergliederung ist zum jetzigen Zeitpunkt in der maßgeblichen statistischen Systematik für Kommunen nicht vorgesehen.

Für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Produktgruppen in der nachfolgenden Systematik aufgeführt:

3130: Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG

31301: Hilfe zum Lebensunterhalt

31302: Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

3131: Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

31311: Sachleistungen

31312: Wertgutscheine

31313: Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse

31314: Geldleistungen für den Lebensunterhalt

3132: Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG

3133: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

3134: Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG

31341: Sachleistungen

31342: Geldleistungen

Die Nummernsystematik der Vier- und Fünfsteller ist statistikspezifisch und dient der Durchführung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Daher kann sich die Nummernsystematik der Produktgruppen in der kommunalen Buchführung von der obenstehenden Systematik unterscheiden.

Hinsichtlich des finanzstatistischen **Kontenrahmens** sind bei den

- Ausgaben (Auszahlungen) die beiden Konten 7331 und 7332 (Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),
 - Einnahmen (Einzahlungen) die beiden Konten 621 und 622 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen) sowie die jeweils zugehörigen Konten
- zu unterscheiden.

Sämtliche Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen sind in voller Höhe (100 %) und auf volle Euro gerundet nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Ausgaben/Auszahlungen für Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																												
Bogenart	1	6 = Ausgaben und Einnahmen																																																												
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																																														
Identnummer (Land)	2	Die Signierung der Identnummer für das Land, den Kreis und die Gemeinde der auskunftsgebenden Stelle erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (Identnummer) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen: <table border="1"><thead><tr><th>Melder/auskunftgebende Stelle</th><th>Land</th><th>Kreis</th><th>Gemeinde</th><th>Art des Trägers</th></tr></thead><tbody><tr><td>Überörtlicher Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>999</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>1</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>1</td></tr><tr><td>Gemeinde</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>1</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>2</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td></tr><tr><td>Überörtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>2</td></tr><tr><td>Örtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>1</td></tr></tbody></table> <u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind Pflichtangaben . Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Gemeinde	GV 100	GV 100	GV 100	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land		Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																									
Überörtlicher Träger	GV 100		GV 100	999	2																																																									
Örtlicher Träger:																																																														
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																										
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																										
Gemeinde	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																										
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																														
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																										
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																										
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																														
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																										
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																										
Identnummer (Regierungsbezirk)	1																																																													
Identnummer (Kreis)	2																																																													
Identnummer (Gemeinde)	3																																																													

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist. <u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV 100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
Angaben zum Träger		
Art des Trägers	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. Örtlicher Träger: Dies sind die nach Landesrecht für die dezentrale Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Örtlicher Träger“ anzugeben. Überörtlicher Träger: Dies sind höhere Kommunalbehörden sowie die Länder selbst, sofern diese für die Durchführung des AsylbLG zuständig sind. Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von ihren Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Überörtlicher Träger“ anzugeben.
Art der Ausgaben bzw. Art der Einnahmen <u>WICHTIG:</u> Eine separate Erfassung der Art der Ausgaben bzw. der Einnahmen ist nur bei einer Meldung mit eSTATISTIK.core erforderlich! Die nachfolgende Beschreibung zur Art der Ausgaben bzw. Art der Einnahmen ist bei einer Meldung über das IDEV-Formular nicht relevant und kann vernachlässigt werden. Bitte beachten Sie bei einer Meldung mit eSTATISTIK.core auch die Angaben in der Liefervereinbarung!		

Merkmalsname	St.	Beschreibung																												
Bei einer Meldung mit eSTATISTIK.core wird – wie bisher – ab Satz bzw. Zeile 2 je Ausprägung des Merkmals "Art_der_Ausgaben_u_Einnahmen" (Position 1 im Satz) ein Satz, bzw. eine Zeile berücksichtigt, mit der den Ausgaben bzw. Einnahmen in den nachfolgenden Positionen																														
- 2: „Ausgaben außerhalb von Einrichtungen“ oder „Aufwendungsersatz, Kostenersatz und Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)“ - 3: „Ausgaben in Einrichtungen“ oder „Leistungen Dritter für übergeleitete Ansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen“ - 4: Leistungen von Sozialleistungsträgern die jeweilige Art zugeordnet wird.																														
Diese Zuordnung der Art der Ausgaben und Einnahmen erfolgt nach folgendem Muster:																														
<table><tr><td>Art der Ausgaben:</td><td>Art der Einnahmen</td></tr><tr><td>10 - Leistungen in besonderen Fällen</td><td>60 - Einnahmen außerhalb von Einrichtungen</td></tr><tr><td> 11 - Hilfe zum Lebensunterhalt</td><td>70 - Einnahmen in Einrichtungen</td></tr><tr><td> 12 - Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII</td><td></td></tr><tr><td>20 - Grundleistungen</td><td></td></tr><tr><td> 21 - Sachleistungen</td><td></td></tr><tr><td> 22 - Wertgutscheine</td><td></td></tr><tr><td> 23 - Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse</td><td></td></tr><tr><td> 24 - Geldleistungen für den Lebensunterhalt</td><td></td></tr><tr><td> 30 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt</td><td></td></tr><tr><td>40 - Arbeitsgelegenheiten</td><td></td></tr><tr><td>50 - Sonstige Leistungen</td><td></td></tr><tr><td> 51 - Sachleistungen</td><td></td></tr><tr><td> 52 - Geldleistungen</td><td></td></tr></table>			Art der Ausgaben:	Art der Einnahmen	10 - Leistungen in besonderen Fällen	60 - Einnahmen außerhalb von Einrichtungen	11 - Hilfe zum Lebensunterhalt	70 - Einnahmen in Einrichtungen	12 - Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII		20 - Grundleistungen		21 - Sachleistungen		22 - Wertgutscheine		23 - Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse		24 - Geldleistungen für den Lebensunterhalt		30 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt		40 - Arbeitsgelegenheiten		50 - Sonstige Leistungen		51 - Sachleistungen		52 - Geldleistungen	
Art der Ausgaben:	Art der Einnahmen																													
10 - Leistungen in besonderen Fällen	60 - Einnahmen außerhalb von Einrichtungen																													
11 - Hilfe zum Lebensunterhalt	70 - Einnahmen in Einrichtungen																													
12 - Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII																														
20 - Grundleistungen																														
21 - Sachleistungen																														
22 - Wertgutscheine																														
23 - Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse																														
24 - Geldleistungen für den Lebensunterhalt																														
30 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt																														
40 - Arbeitsgelegenheiten																														
50 - Sonstige Leistungen																														
51 - Sachleistungen																														
52 - Geldleistungen																														

Die Unterscheidung der Kategorien "in Einrichtungen" und "außerhalb von Einrichtungen" stellt auf den gewöhnlichen Wohn- oder Aufenthaltsort des Leistungsempfängers ab. Im Falle von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt ist es deshalb unerheblich, ob diese Leistungen ambulant oder stationär erbracht wurden.

Ausgaben (Auszahlungen) / Einnahmen (Einzahlungen) außerhalb von Einrichtungen

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Leistungsberechtigte, die dezentral (d.h. außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG) untergebracht sind, werden in der Rubrik "außerhalb von Einrichtungen" erfasst.

Ausgaben (Auszahlungen) / Einnahmen (Einzahlungen) in Einrichtungen

Die Kategorie "in Einrichtungen" umfasst den Aufwand für Leistungsempfänger, die in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG untergebracht sind.

Wenn der Träger die Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft bezeichnet, sollte dies bei der statistischen Erfassung übernommen werden. Als Gemeinschaftsunterkunft zählen die Unterkünfte, die von staatlicher Seite den Asylbewerbern nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt und betreut werden. Wird eine ganze Wohnung oder der Eingang einer staatlich betriebenen Gemeinschaftsunterkunft von mehr als einem Leistungsempfänger-Haushalt mit Küchen- und Sanitätsbereich genutzt, handelt es sich somit um eine Gemeinschaftsunterkunft. Dies gilt auch, wenn zwei verschiedene Haushalte in einer solchen Wohnung oder in einem Raum leben, auch wenn es nur zwei Personen sind. Die Zusammensetzung der in den Unterkünften untergebrachten Personenkreise (Asylbewerber, Obdachlose, Nichtsesshafte usw.) ist hierfür irrelevant.

Besteht dagegen die Möglichkeit zur Nutzung eines eigenen Küche- und Sanitärbereichs sowie eines eigenen Wohnungseingangs und leben in dieser Wohnung nur Personen aus einem Haushalt, handelt es sich um eine dezentrale Unterbringung. Gleiches gilt, wenn der Wohnraum nicht von staatlicher Seite zur Verfügung gestellt und betreut wird und mehrere Haushalte eine Wohngemeinschaft bilden.

Hinweis:

Liegen für die Unterbringung der Leistungsberechtigten lediglich die Gesamtkosten vor, so dass eine Unterscheidung der Unterkunftskosten für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG bzw. § 3 AsylbLG nicht möglich ist, sind die Gesamtkosten für die Unterbringung anteilig entsprechend der Anzahl der Leistungsberechtigten nach den §§ 2 und 3 AsylbLG bzw. schätzungsweise auf die entsprechenden Erhebungsmerkmale aufzuteilen."

Erläuterungen zu den einzelnen Ausgaben (Auszahlungs-) und Einnahmen(Einzahlungs-)positionen Ausgaben/Auszahlungen

Erfasst werden die Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von Asylsuchenden auf Grundlage des Leistungsanspruchs nach dem AsylbLG. Ausschlaggebend sind somit die ausschließlich für die Leistungsberechtigten bestimmten Ausgaben im Rahmen des AsylbLG.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)	10	Produkt: 3130 Unterabschnitt: 420 Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden nach § 2 AsylbLG den Leistungsberechtigten anstelle der in §§ 3 bis 6 AsylbLG vorgesehenen Hilfen Leistungen entsprechend dem SGB XII gewährt. Zur Deckung des Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage; besteht die Notlage in einer Beeinträchtigung der Gesundheit oder liegt eine spezielle soziale Schwierigkeit vor, so werden die entsprechenden Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. <u>Hinweis:</u> Die Ausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG entsprechen der Summe der beiden nachfolgend zu erfassenden Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt und der Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
Hilfe zum Lebensunterhalt	10	Die Ausgaben (Auszahlungen) für die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) gem. dem Dritten Kapitel des SGB XII beinhalten sämtliche – auch darlehensweise gewährten – Aufwendungen für die laufenden und einmaligen Leistungen der HLU. Hierzu zählt auch die Übernahme von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung. Die Ausgaben (Auszahlungen) für Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Empfängern von Asylbewerberleistungen nach § 2 AsylbLG sind ebenfalls zu den „Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) – Hilfe zum Lebensunterhalt“ (Zeilennummer 11) zu zählen. Bei den Leistungen für Unterkunft wird die tatsächlich gezahlte Miete inklusive Nebenkosten erfasst, die dem Leistungsberechtigten gewährt wurde. Ggf. sind die anrechenbaren Leistungen

		für Unterkunft und Heizung sowie Verpflegung den landesspezifischen Ausführungs- bzw. Durchführungsverordnungen zum AsylbLG zu entnehmen. Im Gegensatz zur Anmietung zählt der Kauf von Gebäuden, Wohncontainern, Zelten etc. durch die für das AsylbLG zuständigen Stellen sowie die Herrichtung von Gemeinschaftsunterkünften <u>nicht</u> zu den Leistungen nach dem AsylbLG und ist somit nicht zu erfassen. Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende – wie der Einbau von Sanitär- und Heizanlagen – gehören ebenfalls nicht zu den Lebensunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG.
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	10	Nachgewiesen werden die Ausgaben (Auszahlungen) für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Ferner werden hier die Ausgaben (Auszahlungen) für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 7 SGB V erfasst. <u>Hinweis:</u> Bei Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung werden bei gleichzeitiger Gewährung von Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII die Ausgaben (Auszahlungen) getrennt nach denen der Hilfe zum Lebensunterhalt und denen der Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII erfasst und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch!
Grundleistungen		
Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	10	Produkt: 3131 Unterabschnitt: 421 Die Grundleistungen umfassen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Diese Leistungen werden vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Geldleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Sachleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Dementsprechend differenziert sind die Ausgaben (Auszahlungen) für die gewährten Grundleistungen zur Statistik zu melden.

		<u>Hinweise:</u> - Im Gegensatz zu den Kosten zur Anmietung von Gebäuden, Wohncontainern, Zelten, etc. zählt der Kauf von Gebäuden, Wohncontainern, Zelten, etc. durch die für das AsylbLG zuständigen Stellen sowie die Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften nicht zu den Leistungen nach dem AsylbLG und ist somit nicht zu erfassen. Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende – wie der Einbau von Sanitär- und Heizanlagen – gehören ebenfalls nicht zu den Lebensunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG. - Die Ausgaben für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG entsprechen der Summe der nachfolgend zu erfassenden Ausgaben für Sachleistungen, Wertgutscheine, Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse und Geldleistungen für den Lebensunterhalt.
Sachleistungen	10	Sachleistungen umfassen auch die leihweise zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts (auch Möbel). Die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt wird, zählt ebenfalls zu den Sachleistungen. Ggf. sind die anrechenbaren Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Verpflegung den landesspezifischen Ausführungs- bzw. Durchführungsverordnungen zum AsylbLG zu entnehmen. Die Ausgaben für Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Empfängern von Asylbewerberleistungen nach § 3 AsylbLG sind ebenfalls zu den Sachleistungen zu zählen.
Wertgutscheine	10	Werden Grundleistungen in Form von Wertgutscheinen gewährt, sind diese hier separat zu erfassen.
Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	10	Zu den Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse zählen hier ausschließlich die in § 3a Absatz 1 AsylbLG genannten monatlichen Geldbeträge.
Geldleistungen für den Lebensunterhalt	10	Zu den Geldleistungen für den Lebensunterhalt zählen die in § 3a Absatz 2 AsylbLG genannten Beträge für den Haushalt, die anstelle der Sachleistungen gewährt werden.
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)	10	Produkt: 3132 Unterabschnitt: 422

		Hierzu zählen folgende Leistungen: - erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln; - sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind; - Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist; - ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel; amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen. <u>Hinweis:</u> Bestehen abweichende Regelungen zur Betreuung durch die gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 264 Abs. 2 SGB V bei der eine auftragsweise Betreuung durch die Krankenkassen auch innerhalb der Wartezeit von 18 Monaten gemäß § 264 Abs. 1 SGB V in einer entsprechenden Landesrahmenvereinbarungen geregelt sind, so sind Ausgaben (Auszahlungen) für Erstattungen an die Krankenkasse für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit einer entsprechenden Landesrahmenvereinbarung an dieser Stelle zu erfassen. Erfasst werden solche Ausgaben, wenn die Erstattung an die Gesetzliche Krankenkasse ebenfalls durch die Landesrahmenvereinbarungen nach § 264 Abs. 1 SGB V geregelt ist.
Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)	10	Produkt: 3133 Unterabschnitt: 423 Hierzu zählen die nach § 5 AsylbLG zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten - in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung; - bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern. <u>Hinweis:</u> Ausgaben im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ nach § 5a AsylbLG und mit

		sonstigen Maßnahmen zur Integration nach § 5b AsylbLG sind nicht zu erfassen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um von den Trägern für Asylbewerberleistungen zu gewährende Leistungen.
Sonstige Leistungen		
Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)	10	Produkt: 3134 Unterabschnitt: 424 Hierunter fallen die sonstigen Leistungen, die nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall - zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, - zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. <u>Hinweis:</u> Die Ausgaben für sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG entsprechen der Summe der nachfolgend zu erfassenden Ausgaben für Sachleistungen und Geldleistungen.
Sachleistungen	10	Die Ausgaben (Auszahlungen) für die sonstigen Leistungen sind differenziert nach Sach- oder Geldleistungen zu melden.
Geldleistungen	10	Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt. Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Leistungen erbracht (§ 6a AsylbLG), sind die erstatteten Leistungen entsprechend ihrer Ausgaben (Auszahlungs-)positionen nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen), § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) bzw. § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) zu erfassen.

Einnahmen/Einzahlungen

Die Einnahmen (Einzahlungen) werden unterteilt nach Einnahmearten sowie der Unterbringungsform (außerhalb von/in Einrichtungen) nachgewiesen. Für die einzelnen Hilfearten gelten die gleichen Produkt- und Unterabschnittsnummern wie bei den Ausgaben/Auszahlungen:

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Aufwendungsersatz, Kostenersatz und Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	10	Hierunter fallen bei Gewährung von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder anderer Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG) die Zahlungen des Leistungsempfängers selbst sowie des in § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG beschriebenen Personenkreises. Demnach haben Leistungsberechtigte für sich und ihre Familienangehörigen dem Kostenträger die Kosten für erhaltene Sachleistungen in einer Einrichtung zu erstatten. Die Einzelheiten diesbezüglich regelt § 7 AsylbLG. In den besonderen Fällen, in denen die Leistungsberechtigten Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, zählen hierzu - Zahlungen des Leistungsberechtigten selbst sowie des in § 19 Absatz 1 und 4 SGB XII beschriebenen Personenkreises; nach § 19 Absatz 5 SGB XII sind diese Personen zu Aufwendungsersatz verpflichtet; - Kostenersatz nach § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie Kostenersatz durch den Erben der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte/in oder dessen Lebenspartner/in nach § 102 SGB XII; - Tilgung und Zinsen von Darlehen. Generell sind hier auch die Beträge anzugeben, die aus Rückzahlungen zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem AsylbLG resultieren (Rückforderungen). Rückforderungen aus vergangenen Berichtsjahren, die z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils für nichtig erklärt wurden, bleiben im aktuellen Berichtsjahr unberücksichtigt. Die Verbuchung von sogenannten „negativen Einnahmen“ ist in der Statistik nicht zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Leistungen Dritter für übergeleitete Ansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen	10	Hierunter fallen Einnahmen (Einzahlungen) nach § 7 Absatz 4 AsylbLG sowie bei Gewährung von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder anderen Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG) die Leistungen Unterhaltspflichtiger nach § 9 Absatz 2 AsylbLG. In den besonderen Fällen, in denen die Leistungsberechtigten Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, zählen hierzu - Einnahmen (Einzahlungen) der Sozialhilfeträger nach §§ 93, 94 SGB XII; dabei sind nur tatsächlich übergegangene Unterhaltsleistungen zu erfassen. Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen (Einzahlungen) vorliegen, sind hierüber keine Angaben zu machen. - Zahlungen aufgrund gesetzlich übergegangener Ansprüche gegen Arbeitgeber (§ 115 SGB X) und Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X). Des Weiteren fallen hierunter Erstattungen von Verpflichteten (§ 68 Absatz 1 Satz 1 AufenthG), wenn die für die Gewährung von Asylbewerberleistungen zuständige Behörde die Kosten für Lebensunterhaltsleistungen (§ 8 AsylbLG) zuvor gewährt hat, weil ihr zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht bekannt war, dass eine Verpflichtung vorliegt, oder weil der Verpflichtete nicht gezahlt hat.
Leistungen von Sozialleistungsträgern	10	Hier sind die Leistungen der Träger von Sozialleistungen nachzuweisen (§ 9 Absatz 2 AsylbLG). Ferner zählen hierzu die Einnahmen (Einzahlungen) nach §§ 44 bis 50 sowie §§ 102 bis 114 SGB X. Wird einem Leistungsberechtigten ein Darlehen nach § 140 Absatz 2 SGB IX gewährt und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger zurückgezahlt, dann ist diese Rückzahlung unter der Position „Leistungen von Sozialleistungsträgern“ zu erfassen.

Änderungshistorie gegenüber Berichtsjahr 2022

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)